

## Gesellschaftskritik

Der käufliche Sex in Japan ist das Thema einer Titelgeschichte einer Zeitschrift. Der Bericht schildert die als »bizarr« und »pervers« bezeichneten Spielarten der japanischen Sexindustrie und zeigt auf zahlreichen Fotos entkleidete Nachtclub-Angestellte und deren Kunden. Auf einem Foto ist zu erkennen, wie ein Masochist an der Decke eines Kellerstudios in Tokio hängt und vor Schmerz schreit. Eine Leserin empfindet die Berichterstattung als »ekelhaft, schmutzig, korrupt und kriminell« und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Redaktion weist derartige Vorwürfe zurück. Das einzige Foto des 15-seitigen Berichts, das die Überprüfung auf Ziffer 11 des Pressekodex nahe legen könnte, sei ein Doppelseitenfoto, das einen an der Decke hängenden gefesselten Mann zeige. Da hier eine masochistische Szene für einen Film vorgespielt werde, dessen Schauspieler voll mit ihrer Rolle einverstanden sind, sei der Begriff der Gewalt nicht mehr erfüllt. Schon gar nicht, wenn es sich, wie in der Zeitschrift abgebildet, um eine Panne während der Dreharbeiten handelt. (1994)

Der Presserat sieht keinen Handlungsbedarf. Er kann eine sensationelle Darstellung von Gewalt (Ziffer 11 Pressekodex) und eine Diskriminierung von Ausländern (Ziffer 12 Pressekodex) nicht erkennen. Er ist vielmehr der Ansicht, dass der Text und die Fotos über tatsächliche Vorgänge berichten und einen Teilaspekt der japanischen Gesellschaft darstellen. Der kritisierte Artikel bildet reale Geschehnisse der japanischen Gegenwart ab, selbst wenn er nicht gesellschaftliche Hauptströme beschreibt. Eine kritische und umfassende Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Gesellschaft muss auch die Behandlung von Randthemen einschließen. Der Artikel muss daher verstanden werden als Teil einer umfassenden Berichterstattung, die viele unterschiedliche Facetten der Gesellschaft beleuchtet und diese spiegelbildlich darstellt. (B 24/94)

**Aktenzeichen:**B 24/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet